

STÄDTE- UND GEMEINDEBUND SACHSEN-ANHALT



SGSA, Postfach 4009, 39015 Magdeburg

Per E-Mail

An die

1. hauptamtlich geführten Städte und Gemeinden
2. Verbandsgemeinden
3. kreisfreien Städte

im Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt

Städte- und Gemeindebund
Sachsen-Anhalt (SGSA)
- Landesgeschäftsstelle -
Sternstraße 3, 39104 Magdeburg

Telefon: 0391 5924-300
Telefax: 0391 5924-444

E-Mail: post@sgsa.info
Internet: www.kommunales-sachsen-anhalt.de

Stadtparkasse Magdeburg
IBAN: DE56 8105 3272 0036 0029 00
BIC/SWIFT: NOLADE21MDG

Auskunft erteilt: Herr Langhoff
Durchwahl: 0391 5924-370

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen
20-30-20, jl-ck

Datum
13.07.2018

Evaluationsbericht gemäß § 2 Abs. 3 Finanzausgleichsgesetz

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach § 2 Abs. 3 FAG hat die Landesregierung eine Überprüfung der Angemessenheit der Finanzausgleichsmasse vorzunehmen und im Landtag bis zum 30.06.2018 hierüber zu berichten.

Ende Juni 2018 hat die Landesregierung dem Landtag den Evaluationsbericht übersandt. Mit Pressemitteilung vom 26.06.2018 (**Anlage 1**) teilt die Staatskanzlei mit, dass die durch das Vierte Gesetz zur Änderung des FAG festgesetzte FAG-Masse von 1,628 Mrd. Euro für die im Evaluationsbericht betrachteten Jahre 2018-2021 angemessen ist. Daher bestehe aus Sicht der Landesregierung gegenwärtig sowohl in Bezug auf die Höhe der FAG-Masse als auch im Hinblick auf die Verteilung der Teilmassen keine Notwendigkeit für eine Änderung des FAG.

Im Vorfeld der Erstellung des Evaluationsberichtes wurden die Kommunalen Spitzenverbände Ende Februar 2018 um Hinweise für die bevorstehende Überprüfung der Angemessenheit der Finanzausgleichsmasse gebeten. In der gemeinsamen Stellungnahme vom 12.03.2018 (**Anlage 2**) haben sich die kommunalen Spitzenverbände auf Fragen zur Auskömmlichkeit der Finanzausstattung (vertikales FAG) beschränkt. Grund hierfür ist, dass durch das Vierte Gesetz zur Änderung des FAG Änderungen in der Binnenverteilung der Schlüsselzuweisungen (horizontales FAG) vorgenommen wurden, deren volle Wirkung erst 2018 in Kraft trat.

Diskussionen hinsichtlich der Veränderungen in der Binnenverteilungen wären daher aufgrund fehlender Aussagemöglichkeiten zur Wirkungsweise der vorgenommenen horizontalen Veränderungen zum gegenwärtigen Zeitpunkt verfrüht. So haben wir vor allem auf die neuen finanziellen Belastungen durch konnexitätsrelevante Gesetzesänderungen (z. B. Unterhaltsvorschutzgesetz, Kürzung SGB II-SoBEZ) sowie tarif- und besoldungsrechtliche Anpassungen verwiesen und eine Dynamisierung der Auftragskostenpauschale sowie eine Abschaffung des 2017 eingeführten Vorwegabzugs bei der Investitionspauschale gefordert.

Ende Mai 2018 wurden die kommunalen Spitzenverbände über den Berichtsentwurf des Ministeriums der Finanzen informiert. Eine Möglichkeit zur Mitwirkung bestand nicht.

Dem Bericht liegt ein Berechnungsverfahren zur Grunde, das sich fast vollständig an der vor der Landtagswahl 2016 zur Anwendung gekommenen FAG-Bedarfsermittlung orientiert. Die Ermittlung des konsumtiven Finanzbedarfs im Sinne des bisherigen Zuschussbedarf IV erfolgt durch den Rückgriff auf die Ein- und Auszahlung in der Finanzrechnung gemäß Jahresrechnungsstatistik (2015, 2016) sowie der Kassenstatistik 2017. Diese Vorgehensweise wurde im Vorfeld nicht mit den kommunalen Spitzenverbänden abgestimmt.

Eine Stellungnahme zum Evaluationsberichts war vom Ministerium für Finanzen nicht vorgesehen. Dies haben wir, wie auch die schweren strukturellen und inhaltlichen Fehler bei der Ermittlung der prognostizierten FAG-Massen für die Jahre 2018-2021, in dem Schreiben der kommunalen Spitzenverbände vom 31.05.2018 (**Anlage 3**) kritisiert.

Hauptkritikpunkt ist die Abkehr von wesentlichen durch das Dritte und Vierte FAG-Änderungsgesetz beschlossenen Systemkorrekturen. Die betrifft vor allem die Rückkehr zur Steuerschätzung und die Anrechnung der Bundesentlastung, was eindeutig auch dem Koalitionsvertrag widerspricht.

Die Rückkehr zur bedarfsmindernden Berücksichtigung der Steuerschätzeinnahmen anstelle der Steuer-Ist-Einnahmen führt in Zeiten steigender Steuereinnahmen durch den Verzögerungseffekt erwartungsgemäß zu einem verringerten Finanzbedarf. Der der Stellungnahme vom 31.05.2018 beigefügten Übersicht ist beispielhaft für 2018 zu entnehmen, dass der Evaluationsbericht anstelle der im Rahmen des Vierten Gesetz zur Änderung des FAG bedarfsmindernd herangezogenen Steuer-Ist-Einnahmen i. H. v. 1.463.701.165 Euro nun auf die Ergebnisse der November-Steuerschätzung i. H. v. 1.753.000.000 Euro abstellt.

Seit 2018 entlastet der Bund die Kommunen bundesweit u. a. i. H. v. 2,4 Mrd. Euro über einen erhöhten Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer. Durch die vollständige Heranziehung der Steuerschätzung ab 2018 erfolgt eine bedarfsmindernde Berücksichtigung der über den Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer ausgereichten Bundesentlastung, welche sich bei den Kommunen Sachsen-Anhalts auf rd. 55,5 Mio. Euro beläuft.

Zudem erfolgte bei dem Rückgriff auf die amtliche Statistik der Jahre 2015, 2016 und 2017 keine Bereinigung der vom Bund vorgenommenen Entlastung der Kommunen bei den Kosten der Unterkunft. Diese belaufen sich auf rd. 24,25 Mio. Euro.

Darüber hinaus gibt es eine Vielzahl weiterer Kritikpunkte, wie u. a. die nicht berücksichtigten konnexitätsrelevanten Mehrbelastungen, die nicht berücksichtigte Kürzung der Sonderbedarfs-Bundesergänzungszuweisungen als Ausgleich von Sonderlasten durch die strukturelle Arbeitslosigkeit nach § 11 Abs. 3 a FAG (Bund) in 2017; oder auch die Nichtberücksichtigung der Mehrbelastungen aufgrund des Tarifabschlusses TVöD 2018.

Die Anrechnung der Steuerschätzung und der Bundesentlastung sind jedoch hauptursächlich dafür, dass die vom Land ermittelte FAG-Masse zum Teil im dreistelligen Millionenbereich unter der festgesetzten FAG-Masse i. H. v. 1,628 Mrd. Euro liegt.

Unsere Kritik an der Vorgehensweise des Landes haben wir auch in der Sitzung der Finanzstrukturkommission am 14.06.2018 vorgetragen.

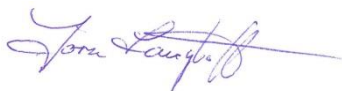
Trotz der Kritik erfolgte keine Änderungen der Bedarfsermittlung als solche. Jedoch wurde die Interpretation der Rechenergebnisse und die damit verbundenen Empfehlungen für den Landtag an einigen Stellen abgemildert. Insgesamt muss daher festgehalten werden, dass wir den jetzigen Evaluationsbericht vor allem aufgrund der Abweichungen von Koalitionsvertrag nicht mittragen. Mit Pressemitteilung vom 26.06.2018 (**Anlage 4**) wurde davor gewarnt, die positiven Festlegungen aus dem Koalitionsvertrag in Frage zu stellen.

Das Land will eine Arbeitsgruppe zur Klärung der Fragen im Zusammenhang mit der Bedarfsermittlung (vertikales FAG) und Verteilung (horizontales FAG) einrichten. Damit soll die „große Evaluierung“ nach Auslaufen der aktuellen Festschreibung der FAG-Masse bis einschließlich 2021 vorbereitet werden. An dieser Arbeitsgruppe sollen nach Vorstellung des Landes neben Vertretern des Ministeriums der Finanzen, des Ministeriums für Inneres und Sport und des Landesrechnungshofes auch die kommunalen Spitzenverbände beteiligt werden. Der SGSA wird sich hier aktiv einbringen.

Der 159 Seiten umfassende Evaluationsbericht in Landtagsdrucksache 7/3149 vom 06.07.2018 kann in unserem Mitgliederbereich unter www.kommunales-sachsen-anhalt.de unter der Rubrik **Themengebiete, Finanzen, Haushalts- und Finanzwirtschaft, Kommunalen Finanzausgleich** elektronisch abgerufen werden.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Langhoff

Anlagen